

**1. Änderungssatzung  
vom 08.12.2010  
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung  
vom 29.06.2005**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 29.06.2005 (GS-WBS):

**Artikel 1**

*Der § 5 der GS-WBS erhält folgende neue Fassung:*

**„§ 5  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahresverbrauch von 38 m<sup>3</sup>/Person.

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
1,40 Euro	0,10 Euro	1,50 Euro

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

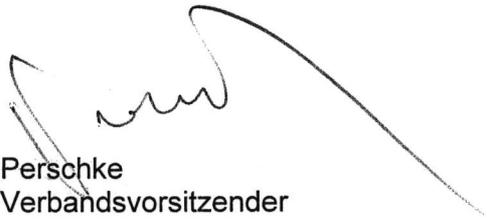
(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
1,40 Euro	0,10 Euro	1,50 Euro"

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 08.12.2010



Perschke  
Verbandsvorsitzender

